

Satzung des Fahrlehrer-Verbands Berlin e. V.

§ 1 Name und Sitz des Verbands

(1) Die im Januar 1950 gegründete Vereinigung führt den Namen „Fahrlehrer-Verband Berlin e. V.“ und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbands

- Förderung der Verkehrserziehung sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit;
- alle Fahrlehrer und Fahrschulinhaber auf freiwilliger Basis zusammenzuschließen;
- die Belange der Mitglieder gegenüber der Verwaltung und der Allgemeinheit wahrzunehmen und für die gewissenhafte Durchführung der für Fahrschulen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- allen Mitgliedern rechtliche und technische Neuerungen zugänglich zu machen sowie allgemeine Betriebserfahrungen zu vermitteln;
- die Fortbildung der Mitglieder zu fördern;
- für die Einhaltung eines lautereren Wettbewerbs unter den Fahrschulen einzutreten.

Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verband auch Mitgliedschaften in anderen Einrichtungen eingehen. Regelmäßige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen sollen weitere Maßnahmen sein, den Zweck und die Ziele des Verbands zu erfüllen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wurden
- c) fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Fahrlehrer, Fahrschulerlaubnisinhaber oder verantwortlicher Leiter werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verantwortliche Leiter im Sinne des Fahrlehrergesetzes werden den Fahrschulerlaubnisinhabern gleichgestellt.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Satzung und die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

Mitglieder, die sich um Zweck und Ziele oder um die Förderung der Berufsbelange verdient gemacht haben, kann der Vorstand mit der Ehrennadel des Verbands auszeichnen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt des Mitgliedes
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

Der Ausschluss kann erfolgen

- bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr
- bei Entzug der Fahrlehrerlaubnis wegen schwerer Verstöße gegen die geltenden Gesetze.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verband verloren.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben alle ihnen durch Gesetz und Satzung des Verbands eingeräumten Rechte. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands mitzuwirken. Sie besitzen darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (gemäß § 7 der Satzung).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verband verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden, wenn sie in erheblichem Maß satzungswidrig handeln oder sich so verhalten, dass sie das Ansehen des Fahrlehrer-Verbands Berlin in der Öffentlichkeit schädigen. Ordnungsmaßnahmen sind auch zulässig wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verweis
- Ausschluss aus dem Verein

(3) In den Fällen § 5 Abs.1 Satz 1 ist vor der Entscheidung des Vorstands dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem

dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, bis spätestens 30. Juni, statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugehen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen
- beschließt über die Entlastung des Vorstands
- wählt den Vorstand
- wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter
- beschließt über die Beitragsordnung
- beschließt über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und der Sitzungsgelder für die weiteren Vorstandsmitglieder
- beschließt über die Auszeichnung von Mitgliedern mit der Ehrennadel
- beschließt über Satzungsänderungen

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Änderungen von Zweck und Zielen des Verbands (§ 2 der Satzung) sind nur mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(8) Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Fahrlehrer-Verbands Berlin eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verband und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 4. stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Verband nach außen. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Positionen.

(4) Vorstandsmitglieder werden für jeweils vier Jahre in ihr Amt gewählt. Hierbei ist so zu verfahren, dass die Ämter des Vorsitzenden, des 2. Stellvertreters und des 4. Stellvertreters um zwei Jahre versetzt gegenüber den Ämtern des 1. Stellvertreters und des 3. Stellvertreters zu wählen sind.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung, aber nur für die verbleibende Amtszeit, die dem Vorgänger zugestanden hätte.

(6) Der Vorstand hält Sitzungen ab, so oft dies erforderlich ist, jedoch mindestens sechsmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er kann zu seinen Sitzungen erforderlichenfalls sachkundige Dritte einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(7) Dem Vorsitzenden ist für den erforderlichen Aufwand eine monatliche Entschädigung zu zahlen. Für die Teilnahme an Sitzungen ist den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld zu gewähren. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die durch die Verbandsarbeit entstehen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die weiteren vier Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wahlen

(1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern werden von dem jeweils anwesenden amtierenden ranghöchsten Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Wahlvorschläge können sowohl schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht, als auch durch Zuruf auf der Wahlversammlung eingebracht werden. Eine vorliegende schriftliche Erklärung ersetzt das mündliche Einverständnis. Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich zur Person und zur Verbandsarbeit zu äußern.

(3) Die Wahl erfolgt per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorstandsmitglieder müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn stimmberechtigte Mitglieder dieses wünschen. In diesem Fall ist für jedes Vorstandsmitglied ein besonderer Wahlgang durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

(3) Das vorhandene Verbandsvermögen darf nach Ablösung aller Verbindlichkeiten nur einer anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zugeführt werden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen im Einzelnen zu verwenden sei, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Berlin, 23. Mai 2015